Der Wechselprotest

nach

schweizerischem, deutschem und Weltwechselrecht.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Eduard Gretener.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

1921.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Rehme.

Grundlagen der Arbeit bilden das Schweizerische O. R. vom 30. März 1911 (Art. 720—829 im wesentlichen übereinstimmend mit der A. D. W. O., die deutsche WO. vom 3. Juni 1908, die auf Grund des Haager Abkommens vom 23. Juli 1912 von Deutschland, Oesterreich und der Schweiz gemeinsam ausgearbeitete deutsche Uebersetzung des Entwurfes einer einheitlichen Wechselordnung sowie der am 21. Januar 1914 veröffentlichte deutsche Regierungsentwurf der EWO. Das Ziel der Arbeit liegt in einer Vergleichung dieser Gesetzestexte und zugleich in einer genetischen Entwicklung des deutschen Wechselprotestrechtes.

Dadurch rechtfertigt sich der folgende Ueberblick über die historische Entwicklung des Wechselprotestes.

Hinsichtlich der Rechtsnatur des Wechselprotestes stellte Thöl 1847 die Behauptung auf, daß die Rechtsnatur des Wechselprotestes der Beweis sei und nicht Verwahrung, welcher Anschauung im Hinblick auf den modernen Wechelprotest durchaus beizupflichten ist; wenn dagegen Thöl jeden historischen Zusammenhang des Wechselprotestes mit der römischrechtlichen protestatio ablehnte und den Wechselprotest aus sich selbst heraus zu erklären suchte, so war der Widerspruch, den dagegen v. Salpius erhob, durchaus gerechtfertigt, indem dieser quellenmäßig den von Thöl geleugneten Zusammenhang der protestatio mit dem Wechselprotest bewies, ein Resultat, das später Goldschmidt bestätigte. Zwei Mängel waren es jedoch, die der Beweisführung von v. Salpius anhafteten und ihr die Möglichkeit eines erfolgreichen Durchbruches gegenüber der allein herrschenden Thölschen Ansicht nahmen: zunächst eine grundsätzliche Widerlegung der Argumente Thöls zugunsten seiner Deduktion und sodann die Klarlegung des Ueberganges von der Verwahrung zum Beweis. Auf den von v. Salpius und Goldschmidt gegebenen Grundlagen sucht nun Verfasser unter Kritik der Thölschen Beweisführung diesen Entwicklungsgang klarzulegen.

Nach einer vergleichenden Darstellung der Protestarten, der Rechte und Pflichten der Protestbeamten, ihrer örtlichen, persönlichen und sachlichen Zuständigkeit sowie ihrer Haftung wird sodann die Protesthandlung im Hinblick auf Ort und Zeit behandelt.

Einer eingehenden Erörterung wird ferner die Protesturkunde unterzogen, deren Formalismus schon durch die Protestnovelle des Jahres 1908 in weitgehendem Maße gemildert wurde, und die, noch weitergehend, der Regierungsentwurf der EWO. vereinfacht.

Das Protestregister, welches noch in der Schweiz besteht, wurde in Deutschland durch die eben erwähnte Novelle beseitigt und findet auch im Regierungsentwurf der EWO. keine Erwähnung mehr.

Eine bedeutsame Neuerung der EWO. bedeutet die Ausdehnung der Wirksamkeit des Protesterlasses gegenüber allen Wechselverpflichteten im Gegensatz zum geltenden deutschen (und auch schweizerischem) Recht, das nur den Protesterlaß zu Lasten desjenigen kennt, der den Erlaß erklärt hat.

Ein Novum der EWO. bildet auch die generelle Anerkennung des Einflusses der höheren Gewalt auf die Präsentations- und Protestfrist in Art. 53.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß, historisch betrachtet der Wechselprotest auf einen sich immer verstärkenden Formalismus hin tendierte — von der ursprünglichen Privatdeklaration bis zur „esoterischen Geheimlehre“ der A. D. W. O. bezw. des geltenden schweizerischen Rechtes. Das Gesetz betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes vom 30. Mai 1908 unterzog dann den Wechselprotest einer eingehenden Revision im Sinne der Vereinfachung, die in noch größerem Umfange der Regierungsentwurf der EWO. durchführt.

Verlag: Wirtschaftsamt der Studententenschaft der Universität Breslau.